

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



TUL2-A-075/031

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Marion Fischer

(0 22 72) 9025

Durchwahl

Datum

39635

21. Mai 2021

Betrifft

Gemeinden Kirchberg am Wagram, Fels am Wagram, Königsbrunn am Wagram, Großweikersdorf, Großriedenthal, **Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“**, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz iVm § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. .20, KG Kirchberg am Wagram, Gemeinde Kirchberg am Wagram, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Tulln wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. .20, KG Kirchberg am Wagram, die Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitt), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanz-mispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Tulln und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz, LGBl. Nr. 100/2019

§ 4 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung, LGBl. Nr. 17/2021

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

**4. Marktgemeinde Großweikersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 7, 3701 Großweikersdorf
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker**

-
1. Marktgemeinde Kirchberg am Wagram, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 6, 3470 Kirchberg am Wagram
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
 2. Marktgemeinde Fels am Wagram, z. H. des Bürgermeisters, Wiener Straße 15, 3481 Fels am Wagram

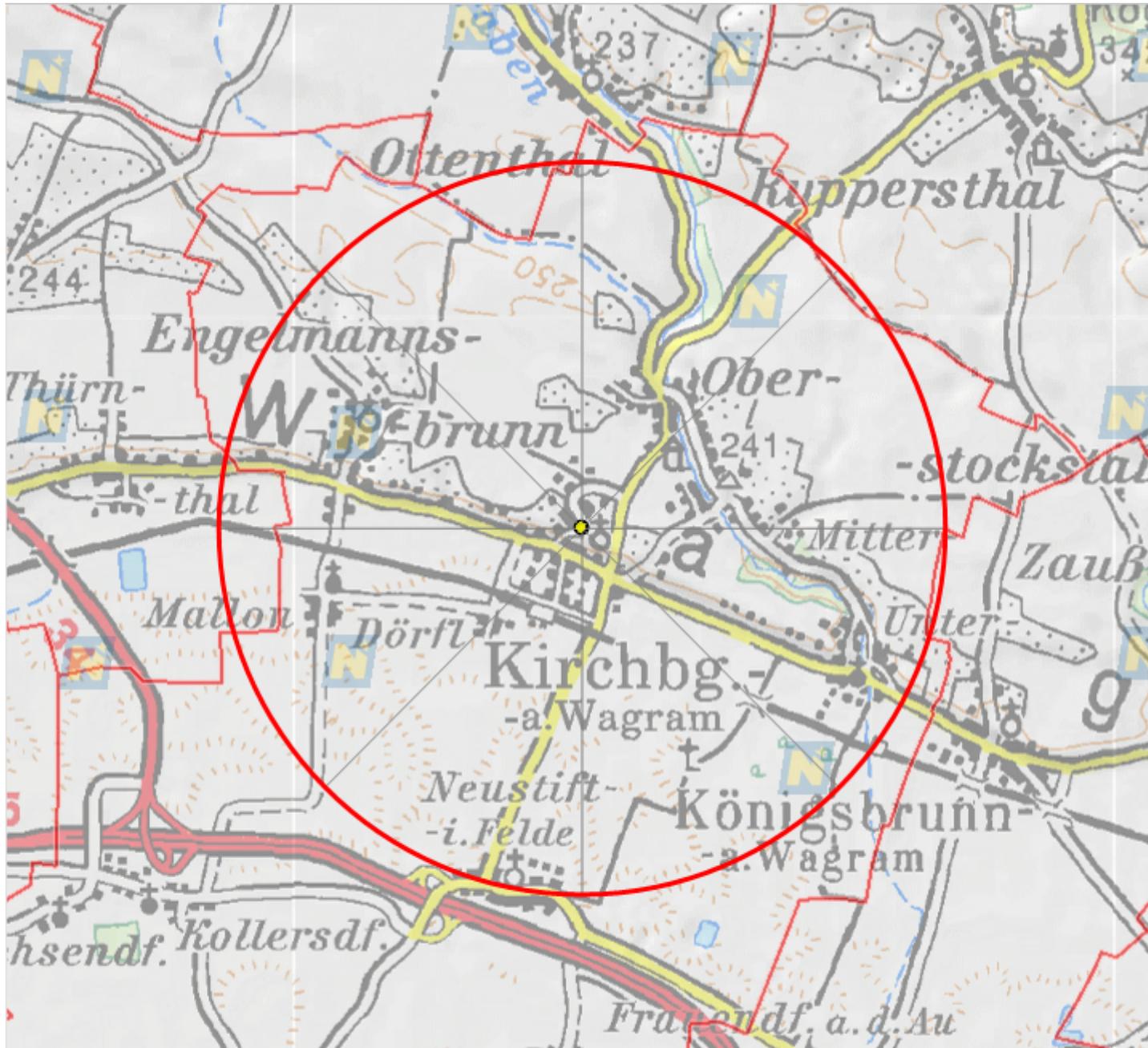
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

3. Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3465 Königsbrunn am Wagram
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
5. Gemeinde Großriedenthal, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 23, 3471 Großriedenthal
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
6. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zur Kenntnis
7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten zur Kenntnis
8. Bezirksbauernkammer Tullnerfeld, Frauentorgasse 76, 3430 Tulln zur Kenntnis
9. Bezirkspolizeikommando Tulln, Donaugasse 11, 3430 Tulln an der Donau zur Kenntnis
10. Polizeiinspektion Kirchberg am Wagram, Marktplatz 33, 3470 Kirchberg am Wagram zur Kenntnis
11. Polizeiinspektion Großweikersdorf, Hauptplatz 16, 3701 Großweikersdorf
12. BH Tulln - Bürodirektion zur Kundmachung der Verordnung an der Amtstafel

Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r

Feuerbrand



Bezirkshauptmannschaft Tulln
Hierauf bezieht sich die
Verordnung vom 21.05.2021;
TUL2-A-075/031

Für den Bezirkshauptmann
Marion Fischer

 0 M 1:50.000 2,5 km

Quellen: Land Niederösterreich, BEV 
Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Erstellt am: 20.05.2021
Bearbeiter: Marion Fischer
Abteilung: L2
Verwendung: Feuerbrand
Qualität: 96dpi
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Urhebers